

Gesetz**über den Beitritt zum Konkordat über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (G Konkordat HEP-BEJUNE)**vom 10.03.2021

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: —

Aufgehoben: 439.28

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.**Art. 1** *Beitritt*

¹ Der Kanton Bern tritt dem unter der BAG-Nummer ■■■ veröffentlichten Konkordat vom 14. November 2019 über die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Konkordat HEP-BEJUNE) bei.

Art. 2 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bewilligt die Beiträge des Kantons an die HEP-BEJUNE abschliessend.

² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Bildungs- und Kulturdirektion übertragen.

Art. 3 *Leistungsvertrag*

¹ Die Bildungs- und Kulturdirektion beschliesst über den Leistungsvertrag gemäss Artikel 21 des Konkordats HEP-BEJUNE.

Art. 4 *Kantonale Aufträge*

¹ Der Kanton kann der HEP-BEJUNE Leistungsaufträge gemäss Artikel 23 des Konkordats HEP-BEJUNE erteilen.

² Der Regierungsrat bewilligt die entsprechenden Ausgaben abschliessend. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der zuständigen Direktion übertragen.

Art. 5 *Änderungen des Konkordats*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Konkordats HEP-BEJUNE zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

Art. 6 *Austritt*

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Konkordat gemäss Artikel 67 des Konkordats HEP-BEJUNE zu kündigen.

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 23. November 2000 über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE)¹⁾ wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Erlass [439.28](#) Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat zur Schaffung einer gemeinsamen Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (Haute Ecole Pédagogique, HEP-BEJUNE) vom 23.11.2000 (Stand 01.09.2005) wird aufgehoben.

¹⁾ BSG [439.28](#)

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. März 2021

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Costa

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 10. März 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 7. April 2021

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):

7. Juli 2021

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. August 2021

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.